

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. V a - Vermessungstechniker -
in der Fassung des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956)

Leitsätze:

- 1) Nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 rücken Angestellte nicht automatisch auf Grund ihrer bisherigen Einreihung in eine höhere Vergütungsgruppe auf; Voraussetzung für ein Aufrücken ist die Erfüllung der in dem Tarifvertrage normierten Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe (Bestätigung des Urteils vom 7. Oktober 1959 - 4 AZR 299/58 -).
- 2) Angestellte, die überwiegend mit technischem Zeichnen beschäftigt sind, fallen nicht unter die Tätigkeitsmerkmale der vermessungstechnischen Angestellten; sie werden daher von dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 nicht erfaßt.

Aktenzeichen: 4 AZR 588/57

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1959

LAG Bayern
(Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



112

AZR 588/57

Ber.Reg.Nr. N 168/57/V
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Dezember 1959

Urteil

Rechtsanwalt
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und
Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Oktober
1957 - Ber.Reg.Nr. 168/57/V - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Nürnberg vom 31. Mai 1957
- Proz.Reg.Nr. VI 138/1956 - wird zurückgewie-
sen.

Dem Kläger fallen auch die Kosten des Berufungs-
und des Revisionsverfahrens zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1936 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1953 erhält er die Bezüge nach der VergGr. VI a TO.A. Seine vorwiegende Tätigkeit besteht im technischen Zeichnen. Er führt auch Vermessungen durch; so hat er unter anderem sämtliche im Stadtgebiet der Beklagten verlegten Kabelleitungen sowie die Erweiterungen im Freileitungs- und Straßenbeleuchtungsnetz vermessen und dadurch die für seine Zeichnungen benötigten Zahlenwerte ermittelt.

Der Kläger ist der Auffassung, er sei, da ihn die Beklagte 1953 vorbehaltlos in die VergGr. VI a TO.A eingereiht habe, mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 automatisch in die VergGr. V a TO.A aufgerückt; er meint, daß er als vermessungstechnischer Angestellter die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe auch erfülle. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn ab 1. Mai 1956 nach der VergGr. V a TO.A zu entlohnen.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a TO.A (neu) erfülle. Sie ist der Meinung, daß der Kläger als technischer Zeichner von dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 nicht erfaßt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers nach dem Klageantrage erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht führt zur Begründung seiner Ansicht, daß dem Kläger seit dem Inkrafttreten des Tarif-



- 3 -

vertrages vom 14. Juni 1956 die Vergütung nach der VergGr. V a TO.A zustehe, folgendes aus: Für die Einreihung des Klägers in die VergGr. VI a TO.A am 1. Januar 1953 sei die selbständige Erarbeitung der für seine Zeichnungen notwendigen Unterlagen ausschlaggebend gewesen. Durch diese Einreihung sei dem Kläger bestätigt worden, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI a erfülle. Eine über-tarifliche Bezahlung stehe daher nicht in Frage. Die Be-zahlung nach der Gruppe, zu der die Tätigkeitsmerkmale ge-hörten, sei nur die tariflich notwendige Konsequenz. Es sei nur danach zu suchen, in welcher Vergütungsgruppe des neuen Tarifs die dem Kläger anerkannten Tätigkeitsmerkmale jetzt ständen. Das sei die Gruppe V a. Der im Dienst be-findliche Angestellte, dem die Erfüllung bestimmter Tätig-keitsmerkmale vertraglich bestätigt sei, rücke in die höhere Gruppe auf, wenn seine Tätigkeitsmerkmale aufgerückt seien. Denn nach § 5 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 rückten im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarif-vertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe erfüllten, mit Inkrafttreten des Tarif-vertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf. Wenn nun heute die Beklagte, um eine automatische Anhebung des Klä-gers nach der VergGr. V a TO.A zu verhindern, behaupte, er sei am 1. Januar 1953 bei der Einreihung in die VergGr. VI a TO.A nicht richtig eingestuft worden, so verstoße das gegen Treu und Glauben. Denn die Beklagte, die die Höher-gruppierung des Klägers auf Grund seiner Fähigkeiten vorgenommen habe, würde den Kläger zwar Arbeiten der jetzigen VergGr. V a verrichten lassen, ihn aber nur niedri-ger entlohnern. Da die Beklagte eine Änderungskündigung nicht ausgesprochen habe, sei sie an die Einreihung vom Jahre 1953 gebunden; eine Mißachtung des damaligen Aner-kenntnisses sei ohne jegliche Kündigung nicht möglich.

Das ist in verschiedener Hinsicht rechtsirrig. Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Landesarbeitsgericht unterscheidet nicht klar zwischen dem tariflichen Vergütungsanspruch und einer arbeitsvertraglichen Vergütungsabrede und gelangt dadurch zu unrichtigen Schlußfolgerungen. Der tarifliche Vergütungsanspruch steht dem Angestellten als unabdingbarer Mindestanspruch zu, weil die Tarifnorm sein Arbeitsverhältnis zwingend-ergänzend beherrscht; das gilt für den Anspruch aus der Tarifordnung ebenso wie für den Anspruch nach dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1956. Dieser tarifliche Anspruch ist allein abhängig von der Erfüllung der tariflichen Norm, insbesondere also der tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Daher kann dem Kläger ein Anspruch aus dem Tarifvertrage vom 14. Juni 1956 auf die Bezüge nach der VergGr. V a nur zustehen, wenn er die durch den Tarifvertrag neu gefaßten Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. Etwas anderes bestimmt auch dieser Tarifvertrag in seinen Übergangsbestimmungen nicht. Insbesondere rückt ein beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehender Angestellter nicht etwa "automatisch" auf, weil er in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingereiht war und die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe durch den Tarifvertrag einer höheren Vergütungsgruppe zugewiesen worden sind. Vielmehr macht der im angefochtenen Urteil angeführte § 5 des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 das Aufrücken ausdrücklich davon abhängig, daß der Angestellte nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllt (vgl. hierzu des näheren das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1959 - 4 AZR 299/58 -).

Hatte ein Angestellter die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllt und sind deren Tätigkeitsmerkmale durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 unverändert oder mit erleichterten Voraussetzungen in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen worden, so ist der Angestellte allerdings mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages "automatisch" in die höhere Gruppe aufgerückt. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ist aber nicht eine an die bisherige Eingruppierung geknüpfte Folge, sondern allein die aus der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale sich ergebende Normenwirkung des Tarifvertrages. Den ihm obliegenden Nachweis der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale kann der Angestellte in einem solchen Falle entweder dadurch erbringen, daß er nachweist, seine seit dem 1. Mai 1956 ausgeübte Tätigkeit entspreche den neuen Merkmalen der höheren Gruppe, oder auch durch den Beweis, daß seine bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages ausgeübte Tätigkeit den inhaltsgleichen Merkmalen der Gruppe entsprochen habe, in die er bisher eingereiht war. Die Feststellung der für den Tarifanspruch vorausgesetzten Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale kann aber, wenn diese bestritten ist, nicht durch die Feststellung ersetzt werden, daß der Arbeitgeber durch die frühere Einreihung des Angestellten die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Einreisungsgruppe vertraglich "anerkannt" habe. Denn der tarifliche Anspruch ist von einer getroffenen Vergütungsabrede unabhängig und kann als solcher, da er auf Normenwirkung beruht, nicht durch eine Vergütungsabrede begründet werden. Daher verstößt ein Arbeitgeber auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er gegenüber der Geltendmachung eines tariflichen Anspruchs bestreitet, daß dessen tariflich normierte Voraussetzungen - die Tätigkeitsmerkmale - erfüllt seien.

Unabhängig von der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale könnte der Kläger also auf die Vergütung der VergGr. V a TO.A nur einen vertraglichen Anspruch haben. Welche arbeitsvertraglichen Ansprüche sich möglicherweise aus einer vertraglichen "Anerkennung" der Erfüllung bestimmter tariflicher Tätigkeitsmerkmale ergeben könnten, kann hierbei unerörtert bleiben. Denn für den vorliegenden Sachverhalt erweist sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe durch die frühere Einreihung des Klägers in die VergGr. VI a TO.A (alt) die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe vertraglich anerkannt, schon



- 6 -

denkgesetzlich als falsch. Das Landesarbeitsgericht spricht zwar von der Anerkennung der Erfüllung bestimmter Tätigkeitsmerkmale, bezeichnet diese aber nicht näher. Offenbar meint es, da es den Kläger als vermessungstechnischen Angestellten bezeichnet, die Fallgruppen der Vermessungstechniker, die auch allein für die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit in der VergGr. VI a TO.A (alt) in Betracht gezogen werden können. Beide Fallgruppen der Vermessungstechniker in der VergGr. VI a (alt) erforderten aber, worauf schon das erstinstanzliche Urteil hingewiesen hatte, entweder eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder eine dieser gleichwertige behördliche Prüfung; gleichwertige Kräfte ohne Fachschulbildung oder Prüfung waren nicht aufgeführt. Die vom Landesarbeitsgericht angenommene vertragliche Anerkennung der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen müßte sich also darauf erstrecken haben, daß der Kläger eine abgeschlossene Fachschulbildung oder eine gleichwertige behördliche Prüfung aufzuweisen habe. Beides ist unstreitig nicht der Fall. Die frühere Einstufung des Klägers war daher, wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hatte, offensichtlich übertariflich. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa die Beklagte irrig die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI a (alt) für erfüllt angesehen hat, oder ob sie dem Kläger die Vergütung nach dieser Gruppe auch unabhängig von der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale gewähren wollte. Denn keinesfalls kann der Arbeitsvertrag des Klägers dahin ausgelegt werden, daß die Gewährung der VergGr. VI a auch die Verpflichtung zur übertariflichen Gewährung der Bezüge einer höheren Gruppe einschließe, wenn durch Tarifvertrag eine Verschiebung des Tarifgefüges eintreten sollte. Dann aber verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte es ablehnt, anlässlich einer den Kläger nicht erfassenden Tarifverbesserung ihm eine entsprechend höhere übertarifliche Vergütung zu gewähren. Die Notwendigkeit einer Änderungskündigung käme überhaupt erst in Betracht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wenn die Beklagte sich von der Verpflichtung zur Entlohnung gemäß der vorgenommenen Einreihung, also nach der VergGr. VI a TO.A, lossagen wollte.

Somit hängt der Anspruch des Klägers auf die Bezüge der VergGr. V a TO.A allein davon ab, ob seine Tätigkeit die durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 neu normierten Merkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat das in seinen weiteren Ausführungen ohne ausreichende Begründung bejaht. Es weist richtig darauf hin, daß in den neuen Merkmalen der VergGr. V a nicht nur vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung, jeweils mit mindestens einjähriger Berufsbewährung, aufgeführt sind, sondern auch sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Das angefochtene Urteil sagt aber nichts darüber, inwiefern vom Kläger der Einsatz gleichwertiger Fähigkeiten verlangt wird, wie sie Angestellte mit der bezeichneten Fachausbildung oder einer gleichwertigen behördlichen Prüfung besitzen. Es führt dazu nur aus, daß von einem vermessungstechnischen Angestellten die Befähigung zu photogrammetrischen Auswertungen und Entzerrungen sowie zu kartographischen Entwurfs- und Fortführungsarbeiten nicht zu fordern sei. Inwieweit das zutrifft, bedurfte keiner Erörterung. Auch war es nicht erforderlich, die Sache zu weiteren Feststellungen an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Denn nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger nicht überwiegend mit vermessungstechnischen Arbeiten beschäftigt, wie es der tarifliche Anspruch auf die Vergütung eines vermessungstechnischen Angestellten voraussetzt. Vielmehr ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die vorwiegende Tätigkeit



- 8 -

des Klägers das Zeichnen; seine vermessungstechnischen Arbeiten sind nur Vorarbeit für seine zeichnerische Haupttätigkeit. Danach fällt der Kläger tariflich nicht unter die Vermessungstechniker, sondern unter die technischen Zeichner. Deren Vergütung ist aber durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 nicht neu geregelt worden. Ihre Tätigkeitsmerkmale sind vielmehr unverändert geblieben und gehen nach wie vor nicht über die VergGr. VII TO.A hinaus (Zeichner für besonders schwierige und verantwortungsvolle vermessungstechnische Arbeiten).

Hiernach war auf die Revision der Beklagten das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Clemens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)